

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/145/2014/VI-61</b>
Einreicher:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.06.2014				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	10.06.2014				
Stadtrat	öffentlich	18.06.2014				

### **Titel:**

Abwägung der im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung und der förmlichen Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat mit dem Ergebnis geprüft, sie insoweit zu berücksichtigen, wie es in der Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage angegeben ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne der Öffentlichkeit, den Nachbargemeinden, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht haben, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB, § 3 BauGB, § 4 BauGB, § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	<b>BV/064/2013/VI-61</b> – 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau – Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße, beschlossen im Stadtrat am 24.03.2013 <b>BV/196/2013/VI-61</b> – 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau/ vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 Photovoltaik an der Hohen Straße der Stadt Dessau-Roßlau/Beteiligung öffentlicher Belange, beschlossen im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 17.07.2013

	<p><b>BV/026/2014/VI-61</b> – Billigung der Anlage 4 zur Ausweisung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau als Basis für die Fortschreibung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung – beschlossen im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung und im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 18.02.2014</p> <p><b>BV/030/2014/VI-61</b> – 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau/vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße der Stadt Dessau-Roßlau“/erneute (2.) Beteiligung der Öffentlichkeit, Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, beschlossen im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 18.02.2014</p>
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	X	W 01
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	X	L 01, L 02
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

### Finanzbedarf/Finanzierung:

### Zusammenfassung/ Fazit:

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

Mit dieser Vorlage soll der Abwägungsbeschluss als Voraussetzung für den Feststellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" und seiner Begründung herbeigeführt werden.

Dem vorausgegangen waren die Beschlüsse über die Einleitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (BV/064/2013/VI-61), den Antrag des Vorhabenträger, die Photovoltaik-Park Dessau-Süd GmbH & Co. KG auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (DR/BV/063/2013/VI-61 vom 24.04.2013), die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Mai 2013 sowie zwei förmliche Beteiligungsverfahren nach den Vorschriften des § 3 Abs.2 BauGB (BV/196/2013/VI-61 und BV/030/2014/VI-61).

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Überplanung dargestellter landwirtschaftlicher Flächen mit sonstigen Sondergebieten zum Zwecke der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entsprechend § 11 Abs.2 Satz 2 BauNVO. Sie trägt damit dazu bei, die Beschlüsse des Leitbildes und zum Klimaschutzkonzept hinsichtlich der Förderung regenerativer Energien umzusetzen. Parallel dazu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" aufgestellt.

Im Fokus der eingegangenen Stellungnahmen standen folgende Sachverhalte:

- der Entzug landwirtschaftlicher Fläche
- die technologische Überformung bisherigen Offenlandbereiche durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Übergang zum LSG zur Mosigkauer Heide
- die Erörterung artenschutzrechtlicher Konflikte
- der Umgang mit den Eingriffsfolgen durch angemessene Kompensationsmaßnahmen.

Im Zuge der Abwägung ist den Belangen des Klimaschutzes der Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft zu geben.

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage steht das besondere öffentliche Interesse an einer verstärkten vorrangigen Nutzung erneuerbarer Energien. Klimaschutz gehört zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074)), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen. Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich ein wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein. Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Stadt Dessau-Roßlau bringt sich in diesen Prozess mit der Umsetzung ihres Klimaschutzkonzeptes, der Erstellung einer Potentialstudie für Freiflächen-PV-Anlagen und der Aufstellung dieser Bauleitplanung aktiv ein.

Beim Lesen der im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens mit ausgelegten Studie für Freiflächen-PV-Anlagen war ohne Weiteres erkennbar, dass es für die Stadt Dessau-Roßlau besonders wichtig war, Acker- und Grünlandflächen sehr restriktiv zu betrachten. Ackerflächen wurden zu Gunsten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion grundsätzlich als ungeeignet eingeschätzt. Grünlandflächen wurden dagegen als bedingt geeignet eingeschätzt, soweit ihnen aus landwirtschaftlicher und landschaftsästhetischer Sicht sowie angesichts ökologischer Vorbelastungen und mangels durchführbarer Alternativen eine geringe Bedeutung zukommt. Im Ergebnis der Studie zeigt sich, dass der Entzug der jetzt betroffenen Fläche auch vor dem Hintergrund der Beteiligung des Bauernverbandes als vertretbar und im Interesse der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes erforderlich ist.

Für die Sorgen der Anwohner im Hinblick auf eine weitere technogene Überformung von Offenlandbereichen im Übergang zum LSG Mosigkauer Heide werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechende Vorkehrungen getroffen. So hat sich beispielsweise die Stadt nach Abstimmung mit dem Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens dazu entschlossen, auf die Flächen westlich der Wohnsiedlung Dietrichshain für PV – Anlagen zu verzichten. Stattdessen werden diese Flächen nun einer naturschutzfachlichen Aufwertung im Zuge der Gesamtmaßnahme zugeführt.

Was die Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte und der Bewältigung der Eingriffsfolgen anbelangt, wurde mit der unteren Naturschutzbehörden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Bei Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen geht die Naturschutzbehörde davon aus, dass die Planung im Einklang mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes steht.

Die in der Anlage 2 erfassten abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden durch Abwägungsvorschläge der Verwaltung untersetzt und so den, in den Anregungen genannten Sachverhalten gegenübergestellt.

Bedingt durch den Umstand, dass sowohl Bürger als auch Behörden eine Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans als auch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" abgegeben haben, war es unvermeidbar, mit Blick auf die Aufgaben eines Flächennutzungsplanes bestimmte Inhalte der Stellungnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung abzuwägen. Denn gerade Einwendungen mit konkretem Vorhabenbezug können regelungstechnisch auch erst auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" bewertet und behandelt werden.

Die Abwägung ist als Verdeutlichung der Entscheidungsfindung bzw. als Basismaterial bei gerichtlicher Kontrolle zu beschließen. Das Ergebnis der Abwägung wird unter Angabe der Gründe den Adressaten der jeweiligen Stellungnahme mitgeteilt. Das Ergebnis der Abwägung wird in die Planfassung für den Feststellungsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und deren Begründung eingearbeitet.

## **Anlage 2**

Abwägung der während der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau für die Stadt Dessau-Roßlau vorgebrachten Stellungnahmen